

SATZUNG

der

Burgenland Holding Aktiengesellschaft

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: Burgenland Holding Aktiengesellschaft

§ 2

Sitz und Dauer

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eisenstadt. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Beteiligung und der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen aller Art sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen; die Gesellschaft verwaltet ihre Anteilsrechte an den Beteiligungsgesellschaften insbesondere durch Ausübung des auf ihre Anteilsrechte entfallenden Stimmrechtes;
- b) die Vermögensverwaltung, soweit diese nicht an einen Befähigungsnachweis oder an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebunden ist;
- c) der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte und aller die Gesellschaft fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte sowie die Beteiligung finanzieller, kommerzieller und gewerblicher Art im Rahmen des Gesellschaftszweckes, all dies jedoch unter Ausschluss von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Darüberhinaus

- d) ist die Gesellschaft berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten und
- e) hat die Gesellschaft darauf hinzuwirken, ihre Möglichkeiten, Dividendenzahlungen zu leisten, zu vergrößern und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage angemessene Dividendenausschüttungen an die Aktionäre zu leisten.

§ 4

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.

§ 5

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 21,810.000,-- (Euro einundzwanzigmillionenacht-hundertzehntausend) und ist zerlegt in 3,000.000 (drei Millionen) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.
Die Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs 3 DepotG) oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

§ 6

Diese Bestimmung wurde ersatzlos aufgehoben.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen, die gleichberechtigt sind.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach dem Aktiengesetz zulässige Zeit.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Ersatzwahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden, erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, seine Funktion durch schriftliche Erklärung, die an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten ist, jederzeit niederzulegen. Die Niederlegung wird nach Ablauf von vier Wochen nach Einlangen der Erklärung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats wirksam.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats setzt die ordnungsgemäße Einberufung aller sowie die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, voraus.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann schriftlich ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 9

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen sind am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, in der Einladung zur Hauptversammlung kundgemachten Ort in Österreich abzuhalten.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweistichtag, wenn es sich um depotverwahrte Inhaberaktien handelt, durch Depotbestätigung gemäß § 10a AktG der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse übermitteln, sofern nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (4) Für die Übermittlung von Anträgen und von Vollmachten wird als Kommunikationsweg eine E-Mail an die auf der Homepage und/oder in der Einberufung zur Hauptversammlung ausgewiesene Adresse oder die Eingabe auf der dafür eigens eingerichteten Maske auf der Homepage der Gesellschaft vorgeschrieben. Der Vorstand kann in der Einberufung auch andere, zusätzliche Kommunikationswege vorsehen.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen und/oder öffentlich zu übertragen.
- (6) Das Stimmrecht eines Aktionärs ruht, wenn er gegen gesetzliche oder in Börseregeln vorgesehene Meldepflichten über das Ausmaß seines Anteilsbesitzes verstoßen hat.
- (7) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.
- (8) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 9a

Definition der kontrollierenden Beteiligung, Ausschluss des Abschlages bei einem Pflichtangebot

- (1) Eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des Übernahmegesetzes ist anzunehmen, wenn die Beteiligung den Bieter in die Lage versetzt, allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern 25 % (fünfundzwanzig von Hundert) der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte auszuüben oder über die Ausübung der Stimmrechte zu entscheiden.
- (2) Der Preis des Pflichtangebotes muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor Erlangen der kontrollierenden Beteiligung entsprechen und darf die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung nicht unterschreiten; die Vornahme eines Abschlages wird ausgeschlossen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 11 **Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, den Lagebericht und den Corporate Governance Bericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt in den ersten sieben Monaten eines jeden Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

Der ganze oder teilweise Ausschluss des Bilanzgewinnes von der Verteilung kann nur einstimmig beschlossen werden, sofern es sich nicht nur um den Ausschluss von Spitzenbeträgen handelt.
- (3) Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, vierzehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (4) Gewinnanteile verfallen zugunsten der Gesellschaft, falls ihr Betrag nicht innerhalb von drei Jahren, von dem Ablauf des Fälligkeitsjahres an gerechnet, an den bekanntgemachten Zahlstellen behoben ist.

§ 12 **Berichtspflicht**

Die vom Vorstand dem Aufsichtsrat aufgrund des § 81 Aktiengesetz zu erstattenden Berichte müssen auch die Lage der Gesellschaften, an denen die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist, umfassen.

§ 13 **Subsidiärbestimmung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart wurde, gelten ergänzend vorerst die Bestimmungen des Aktienrechtes und dann die der übrigen Gesetze.